

Beschluss der Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft Nr. 2012/5

DIE BESCHLUSSKAMMER DES MEDIENRATES DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Auf Grund des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen, Artikel 2 Ziffer 35, Artikel 27.2, 28 § 1, 30, 30.1, 31, 34 und 35;

Auf Grund des Antrags auf Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Regionalsenders, für den eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, vom 28. April 2011, den die Personengesellschaft mit beschränkter Haftung „Sunshine Sounds“ gestellt hat;

Auf Grund des Gutachtens Nr. 02/2012 der Gutachtenkammer des Medienrates vom 7. März 2012, abgegeben gemäß Artikel 114 § 1 Ziffer 1.1 Buchstabe b des Dekretes vom 27. Juni 2005 über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen;

Auf Grund des Beschlusses der Beschlusskammer des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft Nr. 2012/2 zum Antrag auf Anerkennung als privater Hörfunkveranstalter eines Regionalsenders, für den eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, gestellt durch die Personengesellschaft mit beschränkter Haftung „Sunshine Sounds“, vom 27. August 2012;

In Erwägung, dass die Gutachtenkammer des Medienrates in ihrem Gutachten Nr. 02/2012 empfahl, den Antrag auf Anerkennung abzulehnen; dass diese Empfehlung dadurch begründet war, dass die Professionalität des Antragstellers nicht gegeben war; dass eine Reihe von Problemen bestand, wie die Legalität der Veranstaltung von Reiseveranstaltungen ohne entsprechende Genehmigung der zuständigen Behörde der Wallonischen Region, die der Beschlusskammer nicht mitgeteilte Vergabe von Sendezeiten an Drittpersonen, die Übernahme von Nachrichten des BRF ohne Quellenangaben, das Nichtvorhandensein von Arbeits- oder Honorarverträgen mit den Mitarbeitern des Senders usw.;

In Erwägung, dass die Beschlusskammer des Medienrates Vertreter des Antragstellers am 24. Mai 2012 angehört hat;

In Erwägung, dass die Beschlusskammer mit Beschluss Nr. 2012/2 erstens die Vorlage von Unterlagen und Auskünften bis zum 30. September 2012 verlangte, und zweitens entschied, sich bei dem zuständigen Dienst der Wallonischen Region zu erkundigen, ob und wann der Antragsteller einen Antrag auf Genehmigung als Reiseagentur gestellt hatte, ob diesem stattgegeben wurde und wie die Entscheidung begründet wurde;

In Erwägung, dass der Antragsteller sich bis zum Ablauf der Frist bei der Beschlusskammer nicht mehr zurückgemeldet hat;

In Erwägung, dass erst am Nachmittag des 1. Oktober 2012, nachdem sich das Büro der Beschlusskammer beim Antragsteller erkundigt hatte, ob Post vor Ablauf der Frist bei der Post aufgegeben worden war und deshalb noch zu erwarten wäre, eine E-Mail des Rechtsbeistands des Antragstellers, Herrn RA Denis Barth, bei der Beschlusskammer einging;

dass diese E-Mail eine Stellungnahme enthielt, die sich auf die im Beschluss vom 27. August 2012 aufgeworfenen Fragen (Verträge mit Mitarbeitern einerseits, mit dem BRF andererseits) bezog; dass somit Herrn Barths E-Mail als die Antwort auf den Beschluss der Beschlusskammer gewertet werden kann;

dass diese E-Mail eine Reihe von mit den Mitarbeitern des Senders abgeschlossenen so genannten „Nutzungsverträgen“ umfasste, nach denen Personen unentgeltlich das Studio

des Senders nutzen dürfen; dass diese Personen das Recht hätten, „die Produktionsanlagen zu nutzen, um Sendungen auszustrahlen“, und zwar „nur im Rahmen der Ausführung einer Hobbytätigkeit“; dass folglich aus Sicht des Antragstellers die gesamte redaktionelle Verantwortung nicht bei ihm liege; dass nach eigenen Angaben Mitarbeiter des Senders *unentgeltlich* Sendungen produzierten; dass somit auch der im Antrag für die Nachrichtensendung angegebene verantwortliche Redakteur nicht redaktionell verantwortlich sein kann; dass durch die angebliche Hobbytätigkeit „Der Vertragspartner (Ausleiher) [...] keine Nutzungsverpflichtung [hat] und [...] auch keine Verpflichtung zur Ausstrahlung der Sendungen [hat]“ auch kein regelmäßiges Wochenprogramm gewährleistet werden kann;

dass in dieser E-Mail behauptet wird, dass „der BRF [...] bis zum heutigen Zeitpunkt leider keine schriftliche Bestätigung übermittelt [hat], [...] jedoch weiterhin mündlich mit[teilt], dass es kein Problem sei, wenn Radio Sunshine die Nachrichten des BRF nutzen würde, wenn die Quelle zitiert würde“; dass aber seitens der BRF-Direktion zu erfahren ist, dass die vorher getroffenen mündlichen Abmachungen, nach denen Radio Sunshine die Nachrichten des BRF nutzen durfte, inzwischen aufgekündigt worden sind; dass, wenn der Antragsteller nur noch hauptsächlich die Nachrichten von Flandern Info und dem deutschen Nachrichtendienst „Jingle-Store.de“ übernimmt, berechtigte Zweifel am Regionalbezug des Senders entstehen;

In Erwägung, dass das Commissariat général au Tourisme (CGT) der Beschlusskammer auf Nachfrage eindeutig bestätigte, dass Reisevermittlungen genehmigungspflichtig sind und dem Antragsteller eine solche Genehmigung nicht erteilt worden ist;

dass dadurch der Mangel an Professionalität des Antragstellers bestätigt wird;

Nach Beratung,

Beschließt:

Einziger Artikel. Die Beschlusskammer stellt fest, dass die in ihrem Beschluss Nr. 2012/2 auferlegten Bedingungen nicht erfüllt wurden.

Eupen, den

Für die Beschlusskammer des Medienrates

Der Präsident der Beschlusskammer des Medienrates,

Yves Derwahl

Der Vizepräsident der Beschlusskammer des Medienrates,

Dr. Jürgen Brautmeier

Das Mitglied der Beschlusskammer,

Peter Thomas

Das Mitglied des Büros des Medienrates
für Angelegenheiten der Beschlusskammer

Dr. Olivier Hermanns

**Rechtsbehelfsbelehrung gemäß Art. 2 des Dekrets vom 16. Oktober 1995
über die Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten**

Gegen diese Entscheidung können Sie Einspruch erheben. Sie verfügen über eine Frist von sechzig Tagen ab Mitteilung der Entscheidung, um deren Nichtigklärung vor dem Staatsrat zu beantragen. Dabei sind die entsprechenden Formvorschriften zu beachten: Insbesondere müssen Sie Ihren Namen, Eigenschaft und Wohnsitz, den Namen und Sitz der Gegenpartei (*Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1 in 4700 Eupen*), den Antragsgegenstand sowie eine Darstellung des Sachverhalts und der Rechtsmittel angeben. Eine Kopie vorliegender Entscheidung ist beizufügen. Der mit Datum und Unterschrift versehene Antrag ist bei dem Staatsrat per Einschreiben einzureichen (Anschrift: *rue de la Science 33, 1040 Brüssel*).